Wahlordnung für die Wahl der Kursleitendenvertretung an der Volkshochschule Neukölln nach § 11 des Erwachsenenbildungsgesetzes (EBiG), Stand: 06.11.2026

Präambel

Entsprechend § 11 Erwachsenenbildungsgesetzes (EBiG) in der Fassung vom 7. Juni 2021 sind die Volkshochschulen aufgefordert, Kursleitendenvertretungen zu unterhalten. Nachfolgende Wahlordnung soll an der Volkshochschule (VHS) Neukölln die Wahl zur Kursleitendenvertretung regeln.

§ 1 Wahlvorbereitungen und Einladung zur Wahl der Kursleitendenvertretung

(1) Die Volkshochschule legt Ort und Termin der Wahl fest.
(2) Die Volkshochschule stellt geeignete Räume für die Wahlversammlung zur Verfügung.
(3) Die Volkshochschule lädt mindestens vier Wochen vor der Wahl alle nach § 11 Absatz 4 EBiG zur Wahl berechtigten Kursleitenden zur Wahlversammlung ein.
(4) Die Einladung erfolgt durch Aushänge in den Lehrstätten Karlsgartenstraße 6 und Boddinstraße 34. Zusätzlich werden alle wahlberechtigten Kursleitenden von der Volkshochschule per E-Mail eingeladen.
(5) Vor Beginn der Wahlveranstaltung wird die Wahlberechtigung der anwesenden Personen in angemessener Weise geprüft.
(6) Nicht wahlberechtigte Personen dürfen nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, mit Ausnahme
a) der von der VHS für die Wahlleitung entsandten Person entsprechend § 2 Absatz 1,
b) die Personen der aktuellen Kursleitendenvertretung, wenn sie gemäß § 3 Absatz 3 nicht wahlberechtigt sind,
c) gegebenenfalls weiterer Hilfskräfte, die für die Durchführung der Versammlung vonnöten und von der VHS benannt sind.
(7) Die Wahlversammlung findet jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt.

§ 2 Wahlleitung

(1) Die Leitung der Volkshochschule oder eine von ihr benannte hauptamtlich bei der VHS Neukölln beschäftigte Person ist Mitglied der zweiköpfigen Wahlleitung. Sie nimmt für die Dauer der Wahldurchführung ohne Stimmrecht an der Versammlung teil.

(2) Eine Person der aktuell bestehenden Kursleitendenvertretung ist ebenfalls Mitglied der zweiköpfigen Wahlleitung. Diese Person ist vorab von der aktuellen Kursleitendenvertretung bestimmt worden.
(3) Sollte die aktuelle Kursleitendenvertretung keine Person für die Wahlleitung vorab bestimmen können, oder es keine Kursleitenendenvertretung geben, kann die VHS-Leitung eine weitere hauptberuflich bei der VHS Neukölln beschäftigte Person zur Wahlleitung ernennen.
(4) Die Wahlleitung leitet für die Dauer des Wahlverfahrens die Sitzung. Sie stellt sicher, dass nur die Personen zur Wahl stehen, die den Anforderungen des EBiG entsprechen und die Wahlordnung eingehalten wird. Sie verhält sich neutral hinsichtlich der Kandidaturen.
(5) Die Wahlleitung verantwortet die korrekte Stimmenzählung, verkündet das Wahlergebnis und fertigt die Niederschrift nach § 5 an.
(6) Die Wahlleitung klärt Verfahrensfragen im Einklang mit dieser Wahlordnung.

§ 3 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Zur Teilnahme an der Wahl und zur Kandidatur ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Eine Stimmübertragung an eine andere Person ist nicht zulässig.
(2) Eine Kandidatur für die Kursleitendenvertretung ist bis zum Eintritt in die Vorstellungsrunde bei der Wahlleitung anzumelden. Die Wahlleitung verkündet den Bewerbungsschluss.
(3) Wahlberechtigt und wählbar sind gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 EBiG Peronen, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl in einem oder mehreren Angeboten der VHS Neukölln unterrichtet haben und dafür Honorar bezogen haben. Nicht wahlberechtigt
(4) Nicht wählbar sind gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 EBiG Personen, die zwar wahlberechtigt, aber bereits an einer anderen Berliner Volkshochschule Mitglied einer Kursleitendenvertretung sind.
(5) Kandidierende Personen haben grundsätzlich die Gelegenheit, sich in maximal 5 Minuten vorzustellen.
(6) Die Vorstellung erfolgt vor dem Wahlgang in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Kandidierenden.
(7) Den Kandidierenden können von den anwesenden wahlberechtigten Personen jeweils Fragen gestellt werden. Die Frage- und Antwortzeit soll 5 Minuten pro kandidierender Person nicht überschreiten und insgesamt nicht länger als 45 Minuten dauern.
(8) Die Wahlleitung regelt die Reihenfolge der Fragen und die Einhaltung des Zeitlimits.

§ 4 Durchführung der Wahl

(1) Es werden bis zu fünf Personen in die Kursleitendenvertretung gewählt.
(2) Die Wahl findet geheim statt.

(3) Alle abgegebenen Stimmen sind gültig, sofern sie zweifelsfrei den Willen des oder der Stimmberechtigten erkennen lassen.
(4) Alle wahlberechtigten Personen erhalten pro kandidierender Person eine Wahlmöglichkeit, bei der mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Die Wahlmöglichkeit kann je nach Form der Wahlversammlung entweder in analoger Form oder in digitaler Form gegeben werden.
(5) Gewählt sind die fünf Kandidat*innen, auf die die meisten der abgegebenen Stimmen entfallen. Sie gelten als gewählt bis zur nächsten Wahlversammlung oder gemäß der Regelung in § 4 Absatz 9.
(6) Bei mehr als fünf kandidierenden Personen, werden die nicht in die Kursleitendenvertretung gewählten Kandidierenden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen auf eine Nachrückliste gesetzt.
(7) Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidierenden, die eine Festlegung von fünf Personen für die Kursleitendenvertretung und bzw. oder eine eindeutige Reihenfolge auf der Nachrückliste nicht zulassen, wird zwischen den jeweils stimmgleichen Kandidierenden im Losverfahren die Platzierung geklärt.
(8) Am Ende des Wahlgangs müssen die gewählten Kandidierenden jeweils die Annahme der Wahl erklären.
(9) Die Wahlleitung verkündet danach das entsprechende Wahlergebnis auf der Seite der Kursleitendenvertretung auf der Internetpräsenz der VHS Neukölln.
(10) Sollte zwischen zwei Wahlversammlungen ein gewähltes Mitglied aus der Kursleitendenvertretung ausscheiden, rückt die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der auf der Nachrückliste zuerst steht, nach. Die VHS-Leitung ist darüber zu informieren. Nachgerückte Kandidierende sind von der Nachrückliste zu streichen.

§ 5 Niederschrift der Wahlergebnisse

Die Wahlleitung dokumentiert die ordnungsgemäße Wahldurchführung in einer Niederschrift, in der mindestens Ort, Zeit und Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden.

§ 6 Geltung

(1) Die Wahlordnung wird im Einvernehmen zwischen der VHS-Leitung und der Kursleitendenvertretung, sofern eine solche besteht, in Kraft gesetzt. Sie gilt auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich etwaiger Änderungen.
(2) Für Änderungen an der Wahlordnung muss mindestens die Hälfte der Kursleitendenvertretung, sofern eine solche besteht, und die VHS-Leitung zustimmen.

vhs Volkshochschule Neukölln

In Kraft gesetzt am 06.11.2023



Rämer

Volkshochschulleitung (VHS L)